

Beitragsordnung des Vereins Hundehilfe Marika e.V. (nachfolgend Verein genannt)

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

1. Die Mitglieder haben folgenden Jahresbeitrag zu zahlen: 30 Euro
2. Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mit-

gliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

§ 5 Vereinskonto

Bank: Kreissparkasse München-Starnberg
BLZ: 702 501 50
Konto: 222 944 17
IBAN: DE 17 7025 0150 0022 2944 17
BIC: BYLADEM1KMS

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Fälligkeit des Beitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum **XX. eines jeden Jahres** vom Girokonto abgebucht.
2. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens **XX. eines jeden Jahres** auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr durch den erhöhten Aufwand von zusätzlich **Euro X zahlen**.
3. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von **Euro X pro Mahnung** erhoben.

§ 7 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Beitragsordnung des Vereins Hundehilfe Marika e.V. (nachfolgend Verein genannt)

2. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Pauschale in Rechnung zu stellen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 8 Beitragsrückstand

1. Bei einem Beitragsrückstand zahlt das Mitglied nach Zahlungserinnerung eine Mahngebühr.
 - Für Erinnerungen an die Beitragszahlung 1,50 €
 - Mahnung 3,00 €
 - letzte Mahnung 5,00 €Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten
2. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 24.10.2015 in Kraft.